

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

AmbientConsult Landschaftsarchitektur – gültig bis 31.12.2017

A) Allgemeines

1. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind Bestandteil aller Angebote über Lieferungen und Leistungen der Firma AmbientConsult im Folgenden kurz Auftragsnehmer genannt, in laufender und künftiger Geschäftsverbindung. Unsere Angebote, Leistungen und Lieferungen erfolgen ausschließlich auf Grund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten somit auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Mit schriftlicher Beauftragung zur Lieferung der Ware oder Leistungen gelten diese Bedingungen als angenommen. Einer Gegenbestätigung des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.
2. Abweichende Vereinbarungen und Bedingungen gelten nur, wenn diese schriftlich separat vereinbart werden. Abweichende Einkaufsbedingungen sind nur dann gültig, wenn sie vom Auftragsnehmer schriftlich bestätigt werden.

B) Angebote

1. Alle Angebote des Auftragsnehmers und der darin enthaltenen Preise sind unverbindlich.
2. Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann für den Auftragsnehmer verbindlich, wenn sie vom Auftragsgeber schriftlich bestätigt und firmenmäßig gezeichnet sind. Dasselbe gilt auch für Änderungen und Sonderbestimmungen. Enthält unsere Bestellannahme (Auftragsbestätigung) Abweichungen vom Auftrag des Bestellers, so gelten die Abweichungen durch den Besteller als genehmigt, wenn nicht binnen 8 Tagen nach dem Ausstelldatum unserer Bestellannahme (Auftragsbestätigung) ein widersprechender Bescheid bei uns eingegangen ist.
3. Die Mitarbeiter und Außenstellen des Auftragsnehmers sind nicht befugt mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusagen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

C) Preise

1. Soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist, ist der Auftragsnehmer an die in seinem Angebot enthaltenen Preise bis zum Ablauf von drei Monaten gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung genannten Preise in Euro zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Die Verkaufspreise gelten dann als Festpreise bis zur Änderung der Verkaufspreise (i.d.R. 31.07./31.12 des Jahres).
3. Dem Auftragsnehmer steht es frei in Abstimmung mit dem Auftraggeber individuelle Rabatte zu gewähren. Diese sind schriftlich festzuhalten.

D) Bezahlung

1. Bei laufender Geschäftsverbindung und keiner sonstigen Zahlungsvereinbarung ist der Kaufpreis lt. den Zahlungsfristen, 30 Tage ohne Abzug und spesenfrei zu zahlen. Die Skontogewährung hat zur Voraussetzung, dass das Konto des Auftraggebers sonst keine fälligen Rechnungsbeträge aufweist. Grundsätzlich werden 2% Skonto bei Zahlungsfrist 8 Tage gewährt. Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferungen und Leistungen bzw. Vertragserfüllung. Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen verrechnet, welche jeweils 5 % über dem, dem Auftragsnehmer verrechneten Bankkreditzinssatz liegen. Ratenzahlungen sind nicht möglich. Weiters werden bei Zahlungsverzug weitere Lieferungen nur gegen Vorauskassa durchgeführt. Eine Aufrechnung von Geldforderungen ist nur bei unbestrittenen und rechtskräftig festgestellten Forderungen möglich. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen Gewährleistungs- und Garantieansprüchen bzw. sonstiger Gegenansprüche oder Geltendmachung von Garantieansprüchen usw. ist ausgeschlossen.

2. Wenn Umstände bekannt werden, die die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers in Frage stellen, etwa wenn vom Auftraggeber Anzahlungen oder Teilrechnungen nicht fristgerecht bezahlt werden, oder dieser Zahlungen eingestellt, ist der Auftragsnehmer berechtigt, sämtliche erbrachte Leistungen sofort abzurechnen und sofort fällig zu stellen, und ist der Auftragsnehmer darüber hinaus berechtigt, bis zur vollständigen Bezahlung aller fällig gestellten Rechnungen sämtliche Leistungen einzustellen. Der Auftragsnehmer ist in diesem Fall darüber hinaus berechtigt, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen zu verlangen, bzw. auch berechtigt, vom Vertrag oder von Teilen des Vertrages zurückzutreten.

E) Liefer- und Leistungszeit

1. Alle Lieferungen gelten vorbehaltlich sowie rechtzeitiger Selbstbelieferung, es sei denn, dass der Auftragsnehmer die unrichtige oder verspätete Selbstbelieferung wegen groben Verschuldens zu vertreten hat oder verbindliche Lieferfristen schriftlich zugesagt hat. Teillieferungen sind möglich.
2. Liefer- und Leistungsverzögerungen auf Grund höherer Gewalt und auf Grund von Ereignissen die dem Auftragsnehmer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, oder die auf Leistungsverzögerungen des Auftraggebers oder Fremdfirmen zurückzuführen sind, hat der Auftragsnehmer nicht zu vertreten, auch wenn verbindliche Fristen und Termine vereinbart wurden.
3. Die Nichteinhaltung von Terminen und Fristen durch den Auftragsnehmer berechtigt den Auftraggeber erst dann zur Geltendmachung der ihm zustehenden Rechte, wenn er eine angemessene, mindestens 14 Tage bestehende Nachfrist gesetzt hat. Bei Verzug des Auftragsnehmers ist kein Pönaleabzug gerechtfertigt, wenn die gelieferten Möbel gemäß seinem Verwendungszweck benutzt werden können. Schadenersatzansprüche aus Verzug, soweit dieser nicht überhaupt ausgeschlossen ist, können nur für einen konkreten Schaden und der Höhe nach begrenzt auf den Wert der Lieferung und Leistung gestellt werden. Darüber hinausgehende Ansprüche sind ausgeschlossen.
4. Die mit Auftragsbestätigung zugesicherten Liefertermine und Lieferfristen sind ausdrücklich hinfällig, falls Forderungen aus bereits erbrachten Lieferungen trotz 1 Mahnung weiterhin unbezahlt bleiben.
5. Sofern der Auftragsnehmer die Nichteinhaltung verbindlich zugesagter Fristen und Termine zu vertreten hat, oder sich in Verzug befindet hat der Auftraggeber, falls gesondert vereinbart, Anspruch auf eine Verzugsentschädigung in Höhe von maximal 0,5 % für jede vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Rechnungswertes der von Verzug betroffenen Lieferungen und Leistungen, gerechnet ab dem Nachfristtermin.
6. Falls nicht anders vereinbart, gelten Lieferzeiten von 6-8 Wochen.

F) Stornobedingungen / Rückgabe

Ab schriftlicher Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer gilt die Bestellung als bindend. Prinzipiell sind keine Stornierungen oder Rückgaben möglich. Rückgaben sind nur aufgrund von Gewährleistungsmängeln möglich.

H) Gewährleistungen

1. Alle Gewährleistungen gelten nur im Rahmen der ÖNORM. Der Mangelanspruch ist im Übrigen ausgeschlossen, wenn der Auftraggeber es verabsäumt hat, Rückgriffsrechte gegen Dritte zu wahren.
2. Bei behebbaren Mängeln steht nur dem Auftragsnehmer das Wahlrecht zu, einen Mangel zu beheben oder beheben zu lassen, oder angemessene Preisminderung zu gewähren. Geringfügige Abweichungen in Farbe und konstruktiver Ausführung insbesondere im Zuge technischer Weiterentwicklung berechtigen nicht zur Reklamation. Materialien wie z.B. Holz oder Stahl können unterschiedliche Oberflächenstruktur und Farbschattierungen aufweisen und sich je nach äußeren Witterungseinflüssen verändern. Dies gilt ausdrücklich nicht als Gewährleistungsgrund. Bei unbehebaren Mängeln hat der Auftragsnehmer das Recht, die mangelhafte Ware gegen eine mangelfreie Ware in angemessener Frist auszutauschen.
3. Gewährleistungsansprüche stehen dem Auftraggeber nur dann zu, wenn die gelieferte Ware bestimmungs- und ordnungsgemäß verwendet wurde. Insbesondere haftet der Auftragsnehmer nicht für die Beschädigung von Teilen durch falsche Handhabung bei der Montage und bei der Nutzung (u.a. Kratzer, Dellen, Absplitteln). Diese gehen zu Lasten des Auftraggebers. Nicht fachgerecht ausgeführte Fundamentierungsarbeiten oder weiterführende Behandlung der gelieferten Ware (Oberflächenbehandlung), schließen jeden Gewährleistungsanspruch dem Auftragsnehmer gegenüber aus. Der Auftraggeber haftet für die statisch ausreichende Fundamentierung vor Ort.
4. Maßnahmen zur Schadensminderung gelten nicht als Mängelanerkenntnis.

I) Eigentumsvorbehalt

1. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises unser Eigentum. Eine Pfändung der Ware durch Dritte ist dem Auftragsnehmer unverzüglich bekanntzugeben.
2. Die durch eine eventuelle Veräußerung der Waren erlangten Forderungen des Auftraggebers gegen den Käufer tritt der Auftraggeber hiermit dem Auftragsnehmer zu Sicherung bis zur vollständigen Bezahlung der Forderung des Auftragsnehmers ab. Der Auftragsnehmer nimmt diese Abtretung hiermit an. Die Einziehungsbefugnis dieser Forderung gegenüber Käufern oder Erwerbern von Eigentumsvorbehalt der Ware wird an den Auftragsnehmer ausdrücklich übertragen. Diese Abtretung ist vom Auftraggeber in seinen Buchungsunterlagen oder sonst wie äußerlich zu kennzeichnen.
3. Die Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung des Konkurses eines gerichtlich oder außergerichtlichen Ausgleichsverfahrens oder Vorverfahrens heben das Recht zur Weiterveräußerung zur Verwendung oder zum Einbau der Vorbehaltsware auf.
4. Bei Tilgung aller Forderungen geht das Eigentum an der Vorbehaltsware an die abgetretenen Forderungen an den Auftraggeber über.
5. Im Falle des qualifizierten Zahlungsverzuges des Auftraggebers (trotz Setzung einer 14-tägigen Nachfrist) ist der Auftragsnehmer berechtigt, auch bereits montierte Ware zu demontieren und abzutransportieren.

J) Angebotsgrundlagen

Zusätzliche, zu den vorliegenden AGBs geltende Angebotsgrundlagen welche auf dem vom Auftragsnehmer gesendeten Preisangebot oder auf der Auftragsbestätigung vermerkt sind gelten als vom Auftraggeber bei Bestellung (wenn nicht innerhalb von 8 Tagen nach dem Ausstelldatum Auftragsbestätigung ein widersprechender Bescheid beim Auftragsnehmer eingegangen ist) als angenommen und sind bindend.

L)Transport

Mit der Warenübergabe an den Transportführer (Post, Bahn, Paketdienst, Spediteur) gilt der Kaufvertrag als erfüllt und das Risiko geht auf unseren Kunden über. Prüfen Sie die Ware beim Empfang auf ihre Unversehrtheit, wie dies gesetzlich vorgesehen ist. Bei Vorliegen eines Transportschadens ist dieser sofort bei Übernahme vom Frachtführer bestätigen zu lassen und der Auftragsnehmer ist unverzüglich zu informieren. Angebotsbedingungen gelten in der Regel ab Werk.

M)Datenspeicherung

Um den heutigen Ansprüchen an eine kaufmännische Organisation gerecht zu werden, werden personen- und unternehmensbezogene Daten unserer Kunden EDV-technisch gespeichert und verarbeitet.

N)Erfüllungsort, Gerichtsstand und Rechtswahl

Erfüllungsort für die Lieferung, Zahlung und die sonstigen Leistungen ist Ybbsitz (ab Werk). Für allfällige Streitigkeiten wird je nach sachlicher Zuständigkeit das Bezirksgericht Waidhofen/Ybbs oder das Landesgericht St. Pölten als Gerichtsstand vereinbart. Es gilt österreichisches Recht.

O)Schlussbestimmung

Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Die Vertragspartner vereinbaren für diesen Fall, eine rechtswirksame Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unzulässigen Bestimmung möglichst nahe kommt, wobei ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden ist.

Bei Vertragsabschlüssen im Fernabsatz (§§ 5a ff Konsumentenschutzgesetz) kann der Verbraucher vom Vertrag innerhalb von 7 Werktagen zurücktreten, wobei Samstage nicht als Werktage zählen. Die Frist beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses. Es genügt, die Rücktrittserklärung innerhalb dieser Frist abzusenden. Tritt der Verbraucher gemäß dieser Bestimmung vom Vertrag zurück, hat er die Kosten der Rücksendung der Ware zu tragen. Bei Dienstleistungen, mit deren Ausführung vereinbarungsgemäß innerhalb von 7 Werktagen ab Vertragsabschluss begonnen wird, ist ein Rücktritt nicht möglich. Das Rücktrittsschreiben ist unterfertigt am Postweg zu übermitteln an: AmbientConsult, Am Sonnenhang 2, 3361 Aschbach-Markt.